

**MUSTERVORLAGE**  
**GEMEINDEVERTRAG FÜR DIE SCHUTZANLAGEN DES**  
**KOORDINIERTEN SANITÄTSDIENSTES IM KANTON AARGAU**

**Gemeindevertrag über den Unterhalt und Betrieb der geschützten Sanitätsstelle der "Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzregion ..... und .....".**

Die Einwohnergemeinden ..... vereinbaren, gestützt auf §§ 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, folgendes:

**A. Allgemeines**

§ 1

Zweck

<sup>1</sup> Dieser Gemeindevertrag regelt die Beteiligung der eingangs erwähnten Einwohnergemeinden an der gemeinsamen geschützten Sanitätsstelle in ..... und die Finanzierung der Investitions- und Betriebskosten.

<sup>2</sup> Die Verantwortung für die geschützte Sanitätshilfsstelle ..... obliegt der Standortgemeinde .....

<sup>3</sup> Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Grundlagen

<sup>1</sup> Als Grundlage des Gemeindevertrages gilt das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002, die Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 5. Dezember 2003, das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZG-AG) vom 4. Juli 2006 sowie die Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG) vom 22. November 2006.

<sup>2</sup> Der Vertrag bezieht sich im Weiteren auf das Dispositiv für die Schutzanlagen des koordinierten Sanitätsdienstes im Kanton Aargau vom 17. Juli 2008.

## B. Eigentumssituation

### § 3

Anlagen	<sup>1</sup> Die geschützte Sanitätsstelle steht im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.
Weiterverwendung	<sup>2</sup> Die Weiterverwendung nicht mehr benötigten Anlagen muss mit der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz geregelt werden.
Haftung	<sup>3</sup> Für Verbindlichkeiten, die aus dem Betrieb der geschützten Sanitätsstelle entstehen, haftet die Standortgemeinde. Bei Schadenfällen bleibt der Rückgriff auf die Verursacher vorbehalten.

---

### **Variante bei Vorliegen eines Baurechtsvertrages:**

### § 3

Baurecht	<sup>1</sup> Die geschützte Sanitätsstelle in ..... ist gemäss öffentlicher Urkunde vom ..... im Baurecht zu Gunsten der Einwohnergemeinde ..... auf Grundeigentum der ..... erstellt worden. Im Baurechtsvertrag ist die geschützte Sanitätsstelle als Nebenzweck erwähnt. Für die geschützte Sanitätsstelle ist eine Fläche von ..... m <sup>2</sup> beansprucht, für welchen Anteil die geschützte Sanitätsstelle den Baurechtszins zu erbringen hat. Zurzeit liegt dem Baurechtszins ein Quadratmeterpreis von ..... Franken zugrunde. Die Anpassung des Baurechtszinses erfolgt alle zehn Jahre nach Rechtskraft des Vertrages.
----------	--

### § 4

Eigentum	<sup>1</sup> Im externen Verhältnis (Grundbuch) ist einzig die Einwohnergemeinde ..... als Berechtigte des selbständigen und dauernden Baurechts für die ..... der Gemeinde ..... und die geschützte Sanitätsstelle (gemeinsame Schutzanlage) eingetragen.  <sup>2</sup> Im internen Verhältnis unter den eingangs erwähnten Einwohnergemeinden ergibt sich die Anteilsberechtigung an der geschützten Sanitätsstelle, den Einrichtungen, dem Baurechtszins und den Betriebskosten aus der Bevölkerungsstatistik des Kantons Aargau jeweils per 31.12. des Vorjahres.
Haftung	<sup>3</sup> Für Verbindlichkeiten, die aus dem Betrieb der geschützten Sanitätsstelle entstehen, haftet die Standortgemeinde. Bei Schadenfällen bleibt der Rückgriff auf die Verursacher vorbehalten.

---

## C. BAU, BETRIEB UND UNTERHALT

### § 5

Erstellung Die Standortgemeinde ..... hat nach den einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton die geschützte Sanitätsstelle mit ..... Patientenbetten erstellt.

### § 6

Verantwortlichkeiten <sup>1</sup> Organisation, technischer Betrieb und Verantwortung für die geschützte Sanitätsstelle obliegen der Standortgemeinde .....

<sup>2</sup> Betrieb und Unterhalt der geschützten Sanitätsstelle erfolgen durch die Zivilschutzorganisationen der Vertragsgemeinden gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton. Sie können bei Bedarf Fachpersonal der auf der geschützten Sanitätsstelle basierenden Zivilschutzorganisationen anfordern.

<sup>3</sup> Die Standortgemeinde garantiert den übrigen Vertragsgemeinden das Benützungsrecht. Die Zivilschutzorganisationen der Standortgemeinden sind für die Bereitstellung der Schutzanlage verantwortlich.

<sup>4</sup> Die Benützungsrechte und die Betriebsbedingungen werden in einem Reglement, welches von der Zivilschutzorganisation der Standortgemeinde erstellt wird, festgelegt.

<sup>5</sup> Die Federführung für die Erstellung, Erneuerung und Anpassungen bei den Einrichtungen obliegt dem Gemeinderat der Standortgemeinde. Entsprechende Projekte sind den Vertragsgemeinden rechtzeitig zur Genehmigung durch das jeweils zuständige Gemeindeorgan vorzulegen.

## D. MATERIAL

### § 7

Inventar Sämtliches anlagebezogenes Material ist zu inventarisieren. Zusätzliches Material ist gemeinsam im Rahmen des Voranschlages zu beschaffen.

## E. FINANZIELLES

### § 8

Investitionen An die Erstellung, Erneuerung und Anpassung leisten die Vertragsgemeinden Investitionsbeiträge (Vorfinanzierung) im Verhältnis der Einwohnerzahlen.